

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 9

18. Juli 2012

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2012)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Auslegung des Begriffs "schriftlich" in den Bestimmungen über behördliche Prüfungen zum Nachweis bestimmter Kenntnisse

Anfrage Deutschlands

Einleitung

1. Nach Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR müssen Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden, im Besitz einer Bescheinigung über ihre besonderen Kenntnisse für diese Aufgabe sein.
2. Nach den Unterabschnitten 7.1.3.15 und 7.2.3.15 ADN der ab 1. Januar 2013 geltende Fassung des ADN müssen Schiffsführer von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Güter auch Sachkundige nach 8.2.1 ADN sein und über besondere Kenntnisse des ADN verfügen.
3. Nach ADR wie nach ADN muss zum Erwerb der entsprechenden Bescheinigung eine behördliche Prüfung abgelegt werden (8.2.1.1 ADR, 8.2.1.2 ADN). In beiden Verordnungen ist vorgeschrieben, dass diese Prüfungen als "schriftliche Prüfung" durchgeführt werden müssen (8.2.2.7.1.6 ADR, 8.2.2.7.1.5, 8.2.2.7.2.5 ADN).
4. Für die Prüfungen über die Sachkunde nach ADR und ADN wird weitgehend das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) eingesetzt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Die harmonisierten Vorschriften über die Tätigkeit der Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragten (Abschnitt 1.8.3 RID/ADR/ADN) sehen ebenfalls eine behördliche Prüfung zum Abschluss einer einschlägigen Schulung vor, die gemäß Absatz 1.8.3.12.1 RID/ADR/ADN "schriftlich" erfolgen muss, aber durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden kann.

Fragestellung

6. In der 19. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2011 wurde die Frage aufgeworfen, ob diese schriftliche Prüfung, hier zum Nachweis der besonderen Kenntnisse des ADN, auch in einem Prüfungsraum an einem PC erfolgen kann, anstatt einen Fragebogen von Hand auszufüllen.

Der Bericht der 19. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/40) führt dazu aus:

"18. Auf den Wunsch des Vertreters der Niederlande hin, die Möglichkeit elektronischer Tests als Alternative zu den schriftlichen Prüfungen vorzusehen, hat der Vorsitzende vorgeschlagen, diese Frage bei der Gemeinsamen Sitzung von RID/ADR/ADN vorzubringen, da die Modalitäten für die Tests und Prüfungen ebenso bei der Ausbildung der Fahrzeugführer und Sicherheitsberater von Interesse sind."

7. Die gemeinsame Tagung könnte sich darüber verständigen, ob auch mit dem Ausfüllen eines elektronischen Fragebogens an einem Computerarbeitsplatz die Schriftlichkeit gewahrt wird und gegebenenfalls bestimmte Anforderungen hierfür aufstellen.

Bewertung aus deutscher Sicht

8. Die deutsche Delegation ist der Auffassung, dass unter "schriftlich" sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Rechtssprache handschriftliche, maschinenschriftliche oder gedruckte Texte verlangt werden, die durch eine eigenhändige Unterschrift abzuschließen sind.

Mit diesen physisch vorliegenden Dokumenten kann die bewusste und eindeutige Auswahl einer bestimmten Antwort durch den Prüfungsteilnehmer dokumentiert werden. Die Schritte der Antwortauswahl wie der Bewertung/Korrektur bleiben hier durchgängig transparent und nachvollziehbar.

Die elektronische Zuordnung von Antworten als bewusst gewählt ist in einem Rechner (PC) dagegen für eine Kontrolle nicht nachvollziehbar und kann Fehlfunktionen zugänglich sein, die dann das Prüfungsergebnis verfälschen. Die klassische Schriftform ermöglicht die eindeutige Zuordnung eines physischen Dokumentes/Fragebogens zur Person des Prüflings, was in einem elektronischen Rechnersystem mit digitaler Datenhaltung nicht einwandfrei möglich ist.

9. Soll im Rechtsverkehr die Schriftform durch Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung ersetzt werden, so ist nach dem deutschen Rechtssystem in der jeweiligen Regelung ein ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit der "elektronischen Form" notwendig. Dieser Hinweis fehlt im RID/ADR/ADN.

Für rechtlich bindende Erklärungen wird an anderer Stelle in aller Regel die Verwendung einer elektronischen Signatur anstelle einer eigenhändigen Unterschrift verlangt.

10. Das deutsche Recht kennt bereits für den Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis zur Teilnahme am Straßenverkehr die Möglichkeit einer Beantwortung der Fragen an einem Bildschirmarbeitsplatz. Die deutsche Delegation steht daher einer Nutzung dieser Möglichkeit auch im Rahmen des RID/ADR/ADN nicht völlig ablehnend gegenüber.

11. Es ist nach ihrer Meinung jedoch erforderlich, zuvor in den Regelwerken auch die elektronische Form der Prüfung ausdrücklich vorzusehen und einige technische wie organisatorische Rahmenbedingungen für elektronische Prüfungen zu definieren. Hier ist unter anderem an die Verwendung elektronischer Signaturkarten oder von Ausweisdokumenten mit gleicher Funktion durch die Prüfungsteilnehmer, an technische Spezifikationen für die DV-Systeme und an Vorgaben für die elektronische Speicherung der Fragen und Antworten zu denken.
-